

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Auer Sonntagsblatt.

Bezugspreise: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 40 Pfg. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 30 Pfg. u. wöchentlich 10 Pfg. Bei der Post bestellt und durch abgeholt wöchentlich 1.00 Mk., monatlich 40 Pfg. Durch den Briefträger frei ins Haus wöchentlich 2.25 Mk., monatlich 74 Pfg. Erscheint täglich in den Morgenstunden, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsverkäufer und Ausgabestellen, sowie alle Postämter und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Einwirkungspreis: Die Einwirkungspreise für Anzeigen oder deren Raum für Inserate sind nach dem Grad der Wichtigkeit der Anzeigen verschieden. Bei größeren Anzeigen entsprechende Rabatte. Anzeigen von Russen die in Russland nicht veröffentlicht werden, sind im Preis zu erhöhen. Bei Anzeigen, die in der Erscheinungsweise zum Gewinne nicht geeignet sind, wenn die Aufgabe des Inserats durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Sprechstunde der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 4-5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Auergebirge. Preis pro Zeile 50 für unverlangt eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Nr. 185.

Mittwoch, 12. August 1914.

9. Jahrgang.

### Amtl. Bekanntmachungen.

**Verordnung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betr. die vorübergehende Einführung der Passpflicht (Reichgesetzblatt Seite 264); vom 4. August 1914.**

In Ausübung der den Landeszentralbehörden in §§ 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht, vorbehaltenen Befugnisse wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

1. In Gegenden, wo ein wechselseitiger Verkehr über die Grenze von Ortschaft zu Ortschaft, von Haus zu Haus oder zur Arbeitsstelle besteht, dürfen für als zuverlässig bekannte Personen von den Ueberwachungsstellen für den Grenzschutz Erleichterungen der Grenzsperrung in zweifellos unbedenklichen Fällen nachgelassen werden. Der Regel nach sind aber auch in diesen Fällen Ausweise, z. B. für zur Arbeit gehende Personen Arbeitsbücher, mit Firmenstempel versehen, von der Gemeindebehörde beglaubigte Bescheinigungen der Arbeitgeber über das Arbeitsverhältnis oder Ausweisakten der in oder ausländischen Gemeindebehörden, zu verlangen. Diese Ausweise müssen eine Beschreibung der berechtigten Person enthalten.
2. Für das Personal der auf der Elbe verkehrenden Schiffe, Fahrzeuge und Flöße genügen als Ausweis die Schiffs- (Dienstzeugnisbücher, Mannschaftsverzeichnisse, Musterrollen), sofern durch sie die Person unzweifelhaft feststeht und diese völlig unverdächtig ist.
3. Für das Personal der aus dem Auslande einlaufenden Eisenbahnzüge kann, sofern es nicht in dieser Eigenschaft von Person bekannt ist, das mündliche Zeugnis des Zugführers, für die übrigen sächsischen Eisenbahnbeamten eine Bescheinigung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen oder der Eisenbahnbetriebsdirektionen als ausreichender Ausweis angesehen werden.
4. Hinsichtlich der Ausländer, die sich gegenwärtig im Königreiche Sachsen aufhalten und demnach an sich verpflichtet sind, sich durch Paß oder Paßkarte über ihre Person auszuweisen, wird für diejenigen Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes oder einer Paßkarte nicht möglich ist und irgend welche Bedenken nicht obwalten, nachgelassen, auch andere amtliche Papiere, wie Geburtscheine, Taufzeugnisse, Heiratsurkunden, Trauscheine, Militärpapiere, Heiratscheine, Bestallungsdekrete, Arbeitsbücher, Legitimationskarten der Arbeitzentrale u. a. m., als genügenden Ausweis anzuerkennen. Dies wird namentlich dann unbedenklich sein, wenn der Ausländer sich bereits längere Zeit im Bezirke der Prüfungsstellen aufhält und völlig unverdächtig ist.
5. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen wird allen Behörden und Beamten zur strengsten Pflicht gemacht, die vorgesehenen Erleichterungen nur dann anzuwenden, wenn ihre Voraussetzungen völlig zweifellos vorliegen.

Dresden, am 4. August 1914.  
Die Ministerien  
des Innern, der Finanzen und des Kriegs.

### Unterstützungsnachweis.

Im Armen- und Versicherungsamt des Stadtrates (Stadthaus Zimmer No. 6) ist ein zentraler Unterstützungsnachweis eingerichtet worden zu dem Zwecke, mit möglichster Sicherheit festzustellen, in welcher Weise den Unterstützungsberechtigten durch private Wohltätigkeit oder durch Unterstützungsvereine geholfen wird. Die Benutzung dieses Nachweises ist unbedingt erforderlich, wenn die notwendige Hilfe in möglichst gerechter und ausgleichender Weise erfolgen soll.

Wir ersuchen daher alle Privaten, sowohl wie Vereine, die Unterstützungen gewähren, jede Unterstützung, sowohl einmalige wie laufende, ohne Unterschied, ob sie in Geld bestehen oder in Kost oder in sonstigen Naturalien, bei unserem Versicherungsamt entweder telefonisch oder in schriftlicher Form zur Meldung zu bringen.

Ebenso steht diese Nachweisstelle natürlich den Privaten und Vereinen jederzeit gern mit Auskunft über die- jenigen zur Verfügung, welche bei ihnen um Unter- stützung nachsuchen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange diese schon Unterstützungen erhalten.

Auk., am 11. August 1914.  
Der Rat der Stadt.  
Hofmann, Bürgermeister.

### Zschorlau.

Der 11. Termin Gemeinde- und Staatsgrundsteuer ist fällig und bis zum 15. August zu bezahlen.  
Der Gemeindevorstand.

### Die Gliederung der Wehrpflicht.

Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß in vielen Kreisen Unklarheit darüber herrscht, was der Aufbruch des Landsturms bedeute und wie die einzelnen Jahrgänge der Wehrpflichtigen eingeteilt seien. Es sei daher hier in knappen Zügen die Einrichtung unserer Wehrdienstes dargestellt. Die bei uns geltende allgemeine Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Unterstän- dige Wehrmänner, die man in diesen Tagen im Publikum hören konnte — es wurden verschiedene höhere Alters- grenzen genannt — sind falsch; eine Erhöhung der Al- tersgrenze hat eine Gesetzesänderung zur Voraussetzung, der Reichstag hat sich aber bisher, auch in der denkwürdigen Sitzung am 4. August, mit einer derartigen Vorlage nicht zu befassen gehabt, und vorläufig scheint auch infolge des gewaltigen Andranges von Wehrmännern, die sich freiwillig dem Vaterland zur Verfügung stellen, zu einer solchen Maßnahme kein Anlaß vorzuliegen. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre und dauert bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige 30 Jahre alt wird. Sie wird eingeteilt in die aktive Dienstpflicht, die Reservepflicht — diese beiden Ab- schnitte machen zusammen die Dienstpflicht im strengen Sinne aus —, die Landwehrpflicht und die Ersatzreservepflicht. Die Dienstpflicht im strengen Sinne des Wortes zerfällt in die Wehrpflicht und die Landsturmpflicht. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie 19. Jahre dem Heere angehört haben. Abwehrkräften, zeitende Artilleristen und

diejenigen Mannschaften der übrigen Truppen, die frei- willig ein drittes Jahr aktiv dienen, verbleiben in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei Jahre. Die Ersatz- reservepflicht dauert zwölf Jahre, vom 1. Okto- ber des ersten Wehrpflichtjahres an gerechnet. Danach treten die geübten Ersatzreservepflichtigen zur Landwehr 2, die übrigen zum Landsturm ersten Aufgebots über. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht gelten nur für den Frieden; während des Krieges gibt es keinen Uebertritt zur Landwehr und von dieser zum Landsturm.

Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Flotte angehören. Er muß im Kriege an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen; in Fällen außerordentlichen Bedarfs dient er zur Ergänzung der Armee und der Marine. Zum Landsturm 1. Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie das 30. Lebensjahr vollenden, zum 2. Aufgebots von diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. Die ausgebildeten Beir- ten gehören in der Zeit zwischen Aushebung und Ein- stellung zum Wehrdienst zum Landsturm 1. Aufgebots, während der Wehrzeit, unterliegen auch die Land- sturmpflichtigen der Kontrolle. Wenn der Soldat aus dem aktiven Dienst entlassen wird, tritt er zum Wehr- taufenstand seiner Waffe. Die Personen des Wehr- taufenstandes haben geeignete Vorkenntnisse zu treffen, daß dienstliche Befehle, namentlich Befehlsbefehle, ihnen jederzeit zugehört werden können. Die Ueberfüh- rung aus der Reserve in die Landwehr 1. und aus dieser in die Landwehr 2. Aufgebots geschieht bei den folgenden Jahreshauptkontrollversammlungen. Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht von selbst. Die Landsturmpflicht erlischt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre ohne besondere Be- stimmung. Bei einer allgemeinen Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Wehr- taufenstandes sich unverzüglich in das Heimatland zu begeben. Die Mannschaften des Wehrtaufenstandes werden in der Regel nach Jahrgängen, die jüngsten zuerst, der Landsturm durch allerhöchsten Befehl einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Befehlsbefehle oder öffentlichen Aufruf. Zu dem ersten Aufgebots des Landsturms gehören nach den obigen Bestimmungen also nur Leute, die nicht gebient haben, zu dem 2. Aufgebots neben diesen auch die ausgebildeten Mannschaften nach ihrer Wehrzeit. Die gebienten Leute werden in der Regel zuerst und zwar nach Jahrgängen einberufen. Die Landsturmpflichtigen haben sich sofort oder an dem vom Generalkommando angegebenen Orten und Stellen zu melden; die unausgebildeten werden einer Musterung und Aushebung wie im Frieden unterzogen. Der Aufruf des Landsturms ist an sich noch kein Beweis für eine be- sondere Gefährlichkeit der Lage.

## Der Völkerkrieg.

### Ein neuer Sieg an der Westgrenze.

Der Niederlage bei Maritzhausen folgte gestern bei Lun- ville eine neue Schlacht der Franzosen, von denen diesmal außer einer Fahne, zwei Batterien und vier Maschinengewehren noch 700 Mann als Kriegsgefangene in unsere Hände gerieten. Mit großem Jubel wurde auch diese Siegesnachricht in ganz Deutschland aufgenommen und als ein gutes Vorzeichen für die weitere Entwicklung des Krieges betrachtet. Das Telegramm, das wir gestern abend durch Sonderausgabe verbreiteten, lautete:

Eine vorzügliche gemischte Abgabe des französischen 15. Armeekorps wurde von unseren Sicherungstruppen bei Bagards in Belhingen angegriffen. Der Gegner wurde unter schweren Verlusten in den Wald von Barron, westlich von Lunville, zurückgeworfen. Er ließ in unserer Hand eine Fahne, zwei Batterien, vier Maschinengewehre und 700 Gefangene. Ein französisches Munitionsgeschütz ist gefallen.

Der monatliche Eindruck, den alle diese deutschen Waffenmengen im feindlichen Lager nehmen müssen, ist in seiner Tragweite gar nicht abzuschätzen. Uns Deutschen aber und unseren treuen überreichlichungarischen Freunden werden sie neuen und neuen Mut geben, daß wir mit Köpfen- kraft an die Bewältigung der schweren Aufgaben gehen, die uns nach vollzogenem Aufmarsch der Heere erwarten. Wir wissen, daß unser tapferes Heer, ebenso wie die Marine von einem Geiste der Hingabe und Aufopferung befeuert ist, der nicht übertroufen werden kann. In diesem Zeichen

werden wir mit Hilfe der Vorsehung auch weiter siegen. In solcher Gewissheit blüht jedes deutsche Auge und hebt sich stolz jede deutsche Brust und alle Patrioten rufen aus tiefstem Herzen:

Dank und Heil unseres tapferen Heeres!

Weltweite Meldungen über den Fortgang der Kämpfe liegen bereits heute vormittag nicht vor, wohl aber wird jetzt über

die bisherige Tätigkeit unserer deutschen Flotte amtliches Material veröffentlicht. Mit großer Spannung wartet das deutsche Volk seit der englischen Kriegserklärung auf die Feuerprobe unserer Flotte. Nach den Erfolgen von Albion, der Themsemündung und an der afrikanischen Küste darf man die feste Zuversicht fassen, daß sich unsere Marine ebenso schneidig und ehrenvoll wie unser Heer schlagen wird. Das Reichliche Telegramm- bureau veröffentlicht jetzt über die bisherige Tätigkeit der deutschen Flotte folgenden zusammenfassenden Bericht:

Über die Tätigkeit unserer Flotte im bisherigen Kriegsdienst ist bekannt geworden, daß auf den drei Kriegsschauplätzen in der Nordsee, in der Ostsee und im Mittelmeere Teile der Marine ihre Tätigkeit bis an die feindlichen Küsten vorgeschoben haben. Diese Unter- nahmen zeigen den offensiv-militärischen Geist, wie er unsere ganze Flotte befeuert. Die Be- stimmung des Aufgebots von Albion und seine Operation, wobei von unseren Geschützern schon dem